



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

22 §/SN-297/ME

GZ 601.393/2-V/5/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	131 -GE/19. PE
Datum:	14. DEZ. 1992
Verf. Nr.	14. Dez. 1992

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

*A. Kleinigrober*

**Betrifft: Entwurf eines Tiertransportgesetzes**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Tiertransportgesetz übermittelt.

9. Dezember 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.393/2-V/5/92

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1031 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

160.650/34-I/6-92  
20. Oktober 1992

Betrifft: Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Zum mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß das Bundesgesetz auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG (Kraftfahrwesen) gestützt wird.

Dazu ist aus der Sicht des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst folgendes zu bemerken:

Mit Erkenntnis VfSlg. 5649/1967, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß gesetzliche Regelungen zum Schutz von Tieren gegen Quälerei in einer Reihe von Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, dem Bund obliegen. Soweit derartige Regelungen nicht im Zusammenhang mit einer der Zuständigkeit des Bundes zugewiesenen Angelegenheit stehen, besteht gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit der Länder. Im zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof hervorgehoben, daß eine solche annexweise Zuordnung von Vorschriften betreffend den Schutz von Tieren auch zu den Kompetenztatbeständen des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1

- 2 -

Z. 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit dies nicht unter Art. 11 fällt; Kraftfahrwesen) und Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Veterinärwesen) in Betracht kommt.

Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Beurteilung von Regelungen betreffend die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel auf Straßen hat der Verfassungsgerichtshof in Erkenntnis 8035/1977 Stellung genommen und ausgesprochen, daß "die gesetzliche Regelung der Ausstattung von Kraftfahrzeugen, die der Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und auch mit benutzten Verkehrsflächen ohne öffentlichen Verkehr dienen, ... eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG" ist. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis auch "die Regelung der Verpackung derart zu befördernder gefährlicher Güter und der Beförderung selbst, soweit dadurch den Gefahren begegnet werden soll, die sich daraus ergeben, daß die Beförderung durch Kraftfahrzeuge erfolgt", dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" zugeordnet.

Auch Regelungen darüber, welche Voraussetzungen Container, Verpackungen und Versandstücke erfüllen müssen, um für die Beförderung gefährlicher Güter mit Kraftfahrzeugen verwendet werden zu dürfen, erachtet der Verfassungsgericht in VfSlg. 8035/1977 als eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG, auch dann, wenn derartige Container, Verpackungen und Versandstücke von Kraftfahrzeugen kraftfahrzeugtechnisch getrennt werden können. "Die Regelung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Hintanhaltung oder wenigstens der Verminderung von Gefahren, die aufgrund des Transportes bestimmter Güter mit Kraftfahrzeugen anderen Straßenbenützern oder wem auch sonst immer drohen". Dies deswegen, weil aus dem Transport die erwähnten Güter mit Kraftfahrzeugen im Vergleich mit anderen Straßenverkehrsmitteln ganz besondere Gefahren entstehen.

WP+1966

- 3 -

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis VfSlg. 8035/1977 hinsichtlich der Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Containern und Tankcontainern auf der Straße Regelungen betreffend die Beschaffenheit der Beförderungsmittel und deren Genehmigung nicht als Angelegenheit des Kraftfahrwesens, sondern als eine solche des "Gesundheitswesens" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG qualifiziert. Hauptgesichtspunkt derartiger Regelungen sei nicht die Abwehr von Gefahren, die spezifisch aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen rühren, sondern die Abwehr von Gefahren, die der Volksgesundheit drohen.

Überträgt man diese Rechtsprechung auf Regelungen betreffend den Schutz von Tieren beim Transport auf der Straße, so ergibt sich daraus, daß derartige Regelungen auf den Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG nur dann gestützt werden können, wenn es dabei um die Abwehr von Gefahren geht, die für den Transport von Tieren mit Kraftfahrzeugen spezifisch sind.

Im vorliegenden Fall können jedoch nicht alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen auch auf den genannten Kompetenztatbestand (Kraftfahrwesen) gestützt werden; einige Bestimmungen sind vielmehr dem Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zuzuordnen, welcher jedenfalls alle Maßnahmen erfaßt, "die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der tierischen Produkte mittelbar der Volksgesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind" (VfSlg. 2073/1950, 7936/1976). Eine Reihe von Bestimmungen bezweckt nämlich nicht bloß die Bewahrung von Tieren vor Leiden während des Transports, sondern auch die Hintanhaltung der Erkrankung und des Verendens von Tieren (z.B. §§ 7, 9 des Entwurfs).

Überdies erfolgt der Transport von Tieren auf der Straße in der Regel in Ausübung eines Gewerbes, nämlich des Güterbeförderungsgewerbes. In dieser Hinsicht ist auch der Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG betroffen. Dies gilt insbesondere für die gemäß § 7 Abs. 3 des Entwurfs erforderliche fachliche Befähigung des Lenkers für Tiertransporte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Vorschriften des Tiertransportgesetzes auf Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 B-VG gestützt werden können. In den Erläuterungen sollte jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Regelungsinhalte neben dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" auch von anderen Kompetenztatbeständen umfaßt werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

In § 1 Abs. 1 Z. 6 sollte es heißen: "Sonstigen warmblütigen Tieren, ...".

§ 1 Abs. 1 letzter Satz ordnet an, daß der Transport für die in Z. 2 bis 6 genannten Tiere nur dann gilt, wenn mehr als drei Tiere transportiert werden. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß damit die Geltung des Gesetzes für rein private Transporte von Haustieren verhindert werden soll.

Mit dem Verweis auf die Z. 2 bis 6 werden aber nicht nur Haustiere erfaßt (kaltblütige und warmblütige Tiere). Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollte daher nochmals überlegt werden, warum zwar die Z. 2 bis 6, nicht aber auch die Z. 1 vom Anwendungsbereich des Tiertransportgesetzes ausgenommen sind, wenn nicht mehr als drei Tiere transportiert werden. In diesem Sinne sollten auch die Erläuterungen überarbeitet werden.

- 5 -

Ebenso erscheint fraglich, ob § 1 Abs. 2 des Entwurfs, wonach § 3 Abs. 1 und § 4 für Transporte unter 50 km auf Straßen mit öffentlichen Verkehr dann nicht gilt, wenn der Lenker Verfügungsberechtigter ist, sachlich gerechtfertigt werden kann. Das Abstellen auf diese Kriterien erscheint nämlich insoweit willkürlich, als nicht alle Fälle, die in den Erläuterungen dazu angeführt werden (Transporte auf die Weide, zum Tierarzt, zum Decken) stets darunter fallen; dies etwa dann, wenn der Tierarzt oder das Tierspital weiter als 50 km entfernt ist.

Ebenso dürfte das Abstellen auf den Lenker als Verfügungsberechtigten im Hinblick auf den Gleichheitssatz sachlich schwer zu rechtfertigen sein.

Der Verfassungsdienst regt daher an, anstelle der derzeitigen Regelung in § 1 Abs. 2 jene Fälle taxativ aufzuzählen, die man vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnehmen will (zB die in den Erläuterungen angeführten Beispiele).

#### Zu § 5:

§ 5 Abs. 2 sieht vor, daß Schlachttransporte nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb durchgeführt werden dürfen und sieht weiters unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen für einen einmaligen Transport vor.

Zu dieser Bestimmung ist aus der Sicht des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst folgendes zu bemerken:

Zunächst erscheint es fraglich, ob mit der Bestimmung, daß der Transport nur bis zum nächstgelegenen "geeigneten" Schlachtbetrieb durchgeführt werden darf, der mögliche und notwendige Grad an Bestimmtheit erreicht wird. Der Begriff "geeignet" läßt nämlich nicht erkennen, von welchen Kriterien

bei der Auslegung auszugehen ist, sodaß im Hinblick auf Art. 18 B-VG eine nähere Determinierung zu wünschen wäre.

Verfassungsrechtliche Probleme ergeben sich auch im Hinblick auf das Grundrecht der Erwerbsfreiheit.

Art. 6 Abs. 1 StGG bestimmt, daß "jeder Staatsbürger ... unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben" kann. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht enthält einen Gesetzesvorbehalt. Der Gesetzgeber ist befugt, eine Regelung der Ausübung der Berufe vorzunehmen und vorzuschreiben, daß die Berufsausübung nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt oder unter gewissen Umständen verboten sein soll.

Gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts sind nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Die Beschränkung muß im öffentlichen Interesse liegen (VfSlg. 10386; VfGH 5.12.1989, G 229/89), die vorgesehene beschränkende Maßnahme muß ein zur Verfolgung dieses öffentlichen Interesses taugliches und adäquates Mittel und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein. Das Gebot der Angemessenheit verlangt, daß eine in die Erwerbsfreiheit eingreifende Regelung bei einer Gesamtabwägung der Schwere des Eingriffes und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein muß.

Die Verpflichtung, Schlachttiere nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachthof zu transportieren, bewirkt im Ergebnis eine Einschränkung der unternehmerischen Dispositionsmöglichkeiten. Der Unternehmer wird verpflichtet, nur an einen bestimmten - den ihm "nächstgelegenen geeigneten" - Schlachthof zu liefern. Es wird ihm damit die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, nur mit einem bestimmten Betrieb privatrechtliche Verträge abzuschließen. Faktisch bedeutet diese Regelung somit einen Kontrahierungszwang. Damit greift diese gesetzliche Regelung in das Grundrecht auf Freiheit der

- 7 -

Erwerbsbetätigung ein, da sie dem Unternehmer in einem wichtigen Bereich der Unternehmensführung (Auswahl des Vertragspartners; freies Aushandeln des Entgelts) praktisch keinen eigenen Entscheidungsspielraum mehr gewährt.

Erstes Erfordernis für eine solche Regelung im Lichte der Erwerbsfreiheit ist nun, daß sie im öffentlichen Interesse gelegen sein muß. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (8.3.1991, in G 147/90) deutet im Zusammenhang mit einer so gravierenden, die Erwerbsfreiheit einschränkenden Maßnahme wie einer Lieferpflicht an, daß die öffentlichen Interessen, die dafür ins Treffen geführt werden, besonders wichtig sein müssen. Dies wurde etwa für die Zielsetzungen der Marktordnung bejaht. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof auch ausgesprochen, daß die Normierung einer Lieferpflicht an ein Unternehmen im Hinblick auf die Erwerbsausübungsfreiheit nur zulässig ist, wenn es die gesetzliche Regelung ermöglicht, zumindest im Wege der Vollziehung auf die Umstände von Einzelfällen bedacht zu nehmen.

Der Gesetzgeber kann zwar von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen, darf aber Fallgruppen nicht völlig außer acht lassen, die in einem nennenswerten Maß vorkommen können (VfGH 8.3.1991, G 147/90). Je intensiver nämlich der Eingriff ist, desto eher kann es zu unverhältnismäßigen Beschränkungen der Erwerbsausübungsfreiheit im Einzelfall kommen. Dies erfordert, daß der Gesetzgeber bei besonders schwerwiegenden Eingriffen Vorkehrungen zu treffen hat, welche bewirken, daß zumindest im Wege der Vollziehung ausreichend Bedacht auf die Umstände des Einzelfalls genommen werden kann.

Es erscheint im Lichte dieser Überlegungen fraglich, ob die im vorliegenden Gesetzesentwurf gewählte Lösung verfassungsgemäß ist.

In einer jüngsten Entscheidung hatte der Verfassungsgerichtshof § 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz auf seine

- 8 -

Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf Art. 6 StGG zu prüfen. § 16 Abs. 1 AWG ordnet einen Kontrahierungszwang in der Form an, daß er Unternehmen, die zur Sammlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen gemäß § 15 AWG befugt sind, unter bestimmten Voraussetzungen zur Abholung von Abfällen von deren Besitzern verpflichtet. Der Verfassungsgerichtshof sprach dazu aus, daß der im Gesetz angeordnete Kontrahierungszwang vom Gesetzesvorbehalt des Art. 6 StGG gedeckt sei. Er begründet dies unter anderen damit, daß ein erhebliches öffentliches Interesse an einer gehörigen Entsorgung gefährlicher Abfälle bestehe und § 16 überdies geeignet sei, dem in besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Ziel der Sicherstellung einer geordneten und kontrollierten Behandlung von gefährlichen Abfällen und Altölen zu dienen.

Ähnliche Überlegungen stellte der Verfassungsgerichtshof auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz an.

Aus diesem Erkenntnis läßt sich zunächst ableiten, daß die sachliche Rechtfertigung eines Kontrahierungszwangs bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes grundsätzlich bejaht werden kann. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß gerade im Bereich des Umweltschutzes durch das BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, ein verfassungsrechtlich verankertes öffentliches Interesse erkennbar ist, was im Fall von Tiertransporten grundsätzlich nicht gesagt werden kann.

Aus dem genannten Erkenntnis läßt sich daher die Verfassungsmäßigkeit der vorliegenden Bestimmung des Tiertransportgesetzes nicht begründen.

Es ist auch davon auszugehen, daß nicht nur eine kleine Anzahl von Unternehmen von der Verpflichtung, einen Transport nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb durchzuführen betroffen ist; man kann somit nicht davon sprechen, daß nur einige Härtefälle von dieser Regelung betroffen sind. Nach

- 9 -

Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist auch die vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nicht geeignet, auf die entsprechenden Umstände des Einzelfalls bedacht zu nehmen. Diese Ausnahmegenehmigung, in Form eines Bescheides, für den keine gesetzlich verkürzte Entscheidungsfrist (das heißt kürzer als sechs Monate) vorgesehen ist, kann nämlich gemäß § 5 Abs. 3 des Entwurfes nur für einen einmaligen Transport erteilt werden. Die in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 3 angeführten Kriterien werden jedoch bei der Mehrzahl der Antragsteller immer vorliegen (insbesondere günstigere wirtschaftliche Voraussetzungen bei Abschluß eines Vertrages mit einem anderen Schlachtbetrieb).

Der Verfassungsdienst regt in diesem Zusammenhang daher an, die Möglichkeit einer längerfristigen Rahmenbewilligung zu prüfen, wobei gesetzlich normiert werden sollte, daß über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch (z.B.) in vier Wochen zu entscheiden ist (vgl. dazu § 35 Abs. 3 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz betreffend Ausfuhrbewilligungen von Abfall ins Ausland).

Zu § 7:

In § 7 Abs. 1 erster Satz sollte es heißen: "... in den für ihre Gattung erforderlichen zeitlichen Abständen ...".

Gemäß § 7 Abs. 3 hat der Lenker über eine "erforderliche fachliche Befähigung für Tiertransporte" zu verfügen. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung zu erlassen.

Eine derartig weite Verordnungsermächtigung, ohne die einzelnen Erfordernisse im Gesetz zu determinieren, erscheint im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Zu § 13 Abs. 1:

In § 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz sollte das Wort "gegebenenfalls" entfallen.

- 10 -

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollte klargestellt werden, an welche "besonderen Vorsichtsmaßnahmen" gedacht ist.

Zu § 14:

In § 14 zweiter Satz sollte das Wort "sinngemäß" im Hinblick auf die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 entfallen.

Im übrigen ist nicht klar, was unter den "Bestimmungen für den Transport kaltblütiger Tiere mit anderen Verkehrsträgern" zu verstehen ist. Im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollte eine näher determinierte Regelung getroffen werden.

§ 15:

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG sollte schon im Hinblick auf die mit den Anordnungen verbundenen Grundrechtseingriffe in § 15 Abs. 2 gesetzlich angeordnet werden, welche erforderlichen Anordnungen die Behörde zu treffen hat, um die betroffenen Tiere vor Schaden zu bewahren. Ebenso sollte auch ausdrücklich normiert werden, welche "geeigneten Zwangsmaßnahmen" anzuwenden sind.

§ 15 Abs. 4 räumt die Möglichkeit zur Beschlagnahme der Tiere ein, sofern ein begründeter Verdacht besteht, daß die Kosten beim Verfügungsberechtigten uneinbringlich sein werden. Gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken aufgrund des Gleichheitssatzes:

Der Wortlaut dieser Bestimmung ermöglicht es nämlich, auch bei geringen Kosten, die uneinbringlich sein könnten, eine Beschlagnahme der Tiere vorzusehen; überdies ermöglicht § 39 Abs. 5 VStG, der gemäß § 15 Abs. 4 anzuwenden ist, die öffentliche Versteigerung oder Veräußerung durch die Behörde, sofern sich die beschlagnahmten Gegenstände nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen. Die

- 11 -

Beschlagnahme der Tiere scheint damit in keinem angemessenen Verhältnis zwischen der Tatsache der Uneinbringlichkeit der Kosten und der Rechtsfolge zu stehen (vgl. in diesem Zusammenhang auch VfSlg. 9901/1983; VfGH 3. 10. 1985, G 172/84; 13. 6. 1986, G 1/86).

Überdies erscheint fraglich, wie festgestellt werden kann, daß die Kosten aufgrund eines begründeten Verdachtes beim Verfügungsberechtigten tatsächlich uneinbringlich sein werden. Es erscheint überdies unsachlich, die Kosten der Maßnahme gemäß § 15 Abs. 2 und 3 jedenfalls dem Verfügungsberechtigten aufzuerlegen, auch dann, wenn die drohende Gefahr für Leib oder Gesundheit der transportierten Tiere im Sinne des § 15 Abs. 2 vom Lenker des Transportfahrzeuges verursacht wurde.

Zu § 16:

Gemäß Art. 129a Abs. 2 letzter Satz bedarf, die Regelung des Abs. 3 der Zustimmung der beteiligten Länder.

Zu § 17:

Gemäß § 17 Abs. 1 erster Satz können die Länder zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes Tiertransportinspektoren einrichten. Zu einer solchen, die Organisationskompetenz der Länder betreffende Regelung, ist der Bundesgesetzgeber nicht zuständig. Der Bundesgesetzgeber kann derartigen Organen - für den Fall, daß sie vom Land eingerichtet werden - lediglich im Rahmen seiner Materienkompetenz Aufgaben zuweisen. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, daß der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Organe der öffentlichen Aufsicht nur an solche von den Ländern einzurichtende Organe anknüpfen kann, die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Schaffung dieser Organe jedoch den Ländern zufalle; dem Wortlaut der Bestimmung nach, werden die Länder jedoch vom Bundesgesetzgeber ermächtigt, Tiertransportinspektoren einzurichten.

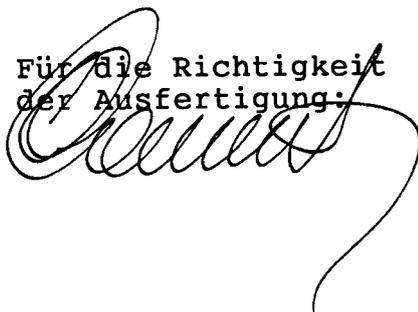
- 12 -

In § 17 Abs. 1 zweiter Satz ist vorgesehen, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung nähere Bestimmungen über Ausbildung und Kenntnisse der Tiertransportinspektoren erlassen kann. Diese Vorschrift sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher konkretisiert werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. Dezember 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Müller', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and extends downwards and to the right.

WP+1966